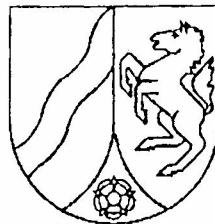


34 Ls 405 Js 80/05  
92/05



**AMTSGERICHT AACHEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**In der Strafsache**

**gegen**

Herrn [REDACTED] W [REDACTED], geboren am [REDACTED] in E [REDACTED]  
N [REDACTED], wohnhaft [REDACTED],

**wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges**

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Aachen  
in seiner Sitzung am 01. Februar 2006  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Kessel-Crvelin  
als Vorsitzende,

[REDACTED] P [REDACTED], Baesweiler,  
[REDACTED] F [REDACTED], Aachen,  
als Schöffen,

Staatsanwalt H [REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt S [REDACTED], Baesweiler,  
als Verteidiger,

Justizangestellte B [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 173 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen.

- §§ 263, 267, 52, 53 StGB -

**G r ü n d e**  
( abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO )

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 47 Jahre alte Angeklagte [REDACTED]

[REDACTED] W [REDACTED] beendete seine Schulausbildung mit einem dem Fachabitur in Deutschland vergleichbaren Schulabschluß. Anschließend begann er in den Niederlanden das Studium der Physiotherapie, das er im Jahre 1982 erfolgreich abschloss. Nachdem er in diesem Beruf zunächst etwa ein Jahr in den Niederlanden und sodann ein Jahr in Deutschland beschäftigt gewesen war, eröffnete er im Mai 1985 in B [REDACTED] seine eigene Praxis. Das Nettojahreseinkommen des Angeklagten beläuft sich seit dem Jahre 2005 auf etwa 30.000,- €. Der Angeklagte ist verheiratet und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Seine Ehefrau erzielt ein eigenes Einkommen. Für das Eigenheim in den Niederlanden sind monatliche Kreditraten in Höhe von 561,- € zu zahlen. Weitere 300,- € monatlich werden zur Tilgung eines Darlehns gezahlt. Darüber hinaus leistet der Angeklagte aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Krankenkassen seit dem 01. Juli 2005 folgende monatliche Zahlungen zur Begleichung des Schadens, der aus den abzuurteilenden Taten entstanden ist: 500,- € an die AOK; 300,- € an die BKK; 400,- € an die Bundesknappschaft; 563,76 € an die BEK und 300,- € an die IKK Nordrhein.

Von schwerwiegenden Krankheiten oder Unfällen mit bleibenden Folgen ist der Angeklagte bisher verschont geblieben. Probleme im Umgang mit Alkohol oder illegalen Drogen hatte er zu keiner Zeit.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

## II.

Aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten in bezug auf die ihm zur Last gelegten Taten sowie des damit im Einklang stehenden übrigen Ergebnisses der Beweisaufnahme konnten im Rahmen der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen werden:

Der Angeklagte, der seit dem 09.04.1984 über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankengymnast verfügt und im Mai 1985 eine eigene Praxis eröffnete, betreibt diese Praxis seit dem Jahre 1990 in Räumlichkeiten in dem Haus [REDACTED] in B [REDACTED]. Über seine eigene Praxis war ihm die kassenärztliche Zulassung für die ihm erlaubte Tätigkeit als Krankengymnast erteilt worden. Damit verfügte der Angeklagte über die Zulassung zur Erbringung und Abrechnung allgemeiner Maßnahmen der Physiotherapie, die sowohl krankengymnastische Behandlungen als auch Behandlungen nach Bobath, nicht aber Maßnahmen der Ergotherapie und Krankengymnastik nach „Vojta“ umfassen. Dennoch führte der Angeklagte persönlich oder aber durch seine Mitarbeiter in der Zeit ab September 2001 insbesondere für Schüler der M [REDACTED]-Schule in B [REDACTED] unter der Angabe, er sei dazu berechtigt, Maßnahmen der Ergotherapie und Krankengymnastik nach „Vojta“ durch. Da er aber für ergotherapeutische Maßnahmen weder über die insoweit erforderliche Berufsausbildung als Ergotherapeut und dementsprechend auch nicht über eine kassenärztliche Zulassung verfügte, war er nicht in der Lage, ergotherapeutische Maßnahmen, die im Gegensatz zu sonstigen krankengymnastischen Maßnahmen mit einem gesonderten Formular, nämlich der Heilmittelverordnung Nummer 18 ärztlicherseits verordnet worden waren, gegenüber den jeweiligen Krankenkassen abzurechnen. Um dennoch eine Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen zu erhalten, stellte er in diesen Fällen gefälschte Heilmittelverordnungen Nummer 13 für krankengymnastische Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen der physikalischen Therapie mit den Daten für die jeweils tatsächlich erfolgten Behandlungen entsprechend dem ihm von den Patienten überreichten Verordnungsvordruck nach Heilmittelverordnung 18 über ergotherapeutische Maßnahmen aus, auf denen er sowohl die Unterschrift des Arztes als auch die Unterschrift der Patienten beziehungsweise der Erziehungsberechtigten oder der Therapeuten, die mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite die erfolgte Behandlung quittierten, fälschte. Unter Vortäuschung der Tatsache, der jeweilige Patient habe aufgrund ärztlicher Verordnung eine

Krankengymnastik oder eine Krankengymnastik nach Bobath, erreichte er gegenüber den jeweiligen Krankenkassen die Auszahlung des entsprechenden Betrages.

In Einzelfällen verfuhr der Angeklagte in selbiger Art und Weise, wenn ihm durch die Patienten eine Verordnung über eine gewisse Anzahl krankengymnastischer Behandlungseinheiten vorgelegt worden war und er den Patienten zugesichert hatte, er werde sich um Folgeverordnungen bei dem Arzt selber kümmern und diese einholen und den Patienten dann aber trotz fehlender ärztlicher Verordnung weiter, über die Anzahl der verordneten Behandlungen hinaus, behandelt hatte.

Insgesamt verfuhr der Angeklagte auf diese Art und Weise in dem Zeitraum von September 2001 bis zum 27. Februar 2005 in folgenden 173 Einzelfällen:

**I. Zum Nachteil der AOK Rheinland:**

Fall Nr.:	Patientenname:	Verordnungsda-tum:	Leistung:	Behandlungszeit-raum:
1.	[REDACTED]	26.02.2003	10 x KG	26.02.-19.03.2003
2.	[REDACTED]	17.12.2002	10 x KG Bob.	06.02.-10.04.2003
3.	[REDACTED]	04.02.2003	10 x KG Bob.	19.12.02 – 30.01.03
4.	[REDACTED]	07.01.2003	10 x KG nach PNF	03.01. – 24.01.2003

Insgesamt entstand der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen durch das Handeln des Angeklagten ein Gesamtschaden von 798,82 €.

Der Angeklagte handelte in allen 173 Fällen in der Absicht, sich aus der wiederholten Vorlage gefälschter Verordnungen zwecks Abrechnung bei den Krankenkassen eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu schaffen.

Insgesamt entstand den vorgenannten Krankenkassen ein finanzieller Schaden in Höhe von 63.564,92 €.

Zwischenzeitlich hat der Angeklagte bereits in erheblichem Umfang Schadenswiedergutmachungszahlungen geleistet. Aufgrund der aktuellen Ratenzahlungen wird der Schaden im Jahre 2007 in vollem Umfang reguliert sein. Darüber hinaus hatte der Angeklagte einen Betrag in Höhe von insgesamt 45.000,- € an Vertragsstrafen zu zahlen.

### III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich entsprechend dem Tenor dieses Urteils strafbar gemacht. Bei allen 173 Taten handelte er vorsätzlich, rechtswidrig und auch im übrigen uneingeschränkt schulhaft.

### IV.

Bei der Bemessung der für diese 173 Taten jeweils zu findenden Einzelstrafe fiel zunächst ganz wesentlich zugunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass er bereits im Ermittlungsverfahren und sodann auch in der Hauptverhandlung ein umfassendes und schonungsloses Geständnis abgelegt hat, das offensichtlich von Einsicht und Reue geprägt war. Zugute zu halten ist dem Angeklagten, dass er bisher nicht vorbestraft ist, dass er bereits erhebliche Schadenswiedergutmachungsleistungen erbracht hat und der Schaden insgesamt im

Jahre 2007 reguliert sein wird und dass der Angeklagte außerdem Vertragsstrafen in Höhe von 45.000,- € gezahlt hat. Strafmildernd ist außerdem zu berücksichtigen, dass die abzuurteilenden Taten teilweise bereits einige Jahre zurückliegen, und dass es dem Angeklagten aufgrund der fehlenden Kontrollen seitens der Krankenkassen auch relativ leicht gemacht wurde, mit diesen mit gravierenden Fehlern behafteten gefälschten Verordnungen entsprechende Zahlungen der Krankenkasse zu veranlassen.

Zu Lasten des Angeklagten musste sich demgegenüber neben der jeweiligen Schadenshöhe auswirken, dass die Vorgehensweise, insbesondere das Erstellen und Verfälschen der Verordnungsvordrucke, bereits von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie zeugen.

Da der Angeklagte bei allen Taten gewerbsmäßig im Sinne der §§ 263 Abs. 3 Nr. 1 und 267 Abs. 3 Nr. 1 StGB handelte, sind jeweils die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen erfüllt.

Unter Abwägung der bereits genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der übrigen in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungserwägungen sowie des jeweils entstandenen Schadens ist für jede der 173 Taten die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe, also einer Einzelstrafe von jeweils 6 Monaten tat- und schuldangemessen.

Bei der gemäß den §§ 53, 54 StGB aus diesen 173 Einzelstrafen zu bildenden Gesamtfreiheitsstrafe hat das Gericht erneut alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafmilderungs- und Strafschärfungsgesichtspunkte gegeneinander abgewogen und ist dabei auch unter Berücksichtigung der Vielzahl der Taten und des langen Tatzeitraums sowie des Gesamtschadens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von

1 Jahr und 3 Monaten

tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend ist.

Die Vollstreckung dieser Gesamtfreiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 und 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, weil der Angeklagte erstmals zu einer

Freiheitsstrafe verurteilt wurde, so dass damit gerechnet werden kann, dass er sich allein die Verhängung dieser Freiheitsstrafe zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. In dem umfassenden Geständnis und den erheblichen Schadenswiedergutmachungsleistungen liegen auch diejenigen besonderen Umstände vor, die gemäß § 56 Abs. 2 StGB erforderlich sind.

## V.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

K [REDACTED]

